

1. Aufgaben des Maschinisten

1.1 Aufgaben und Rolle des Maschinisten

Lernziel:

Der Maschinist muss wissen, welche besondere Bedeutung seine Funktion für die erfolgreiche Durchführung eines Feuerwehreinsatzes hat.

Lerninhalt:

Verantwortung, Pflichten und Aufgaben des Maschinisten.

Kernpunkt:

Der Maschinist trägt für Feuerwehrangehörige, Feuerfahrzeuge und Geräte eine große Verantwortung.

Die Aufgaben des Maschinisten im Feuerwehreinsatz sind sehr vielfältig und tragen zu einem nicht unwesentlichen Teil zum Einsatzserfolg sowie der Sicherheit der Mannschaft bei.

Im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz nach FwDV3 sind diese:

- Fahren
- Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe
- Bedienen von eingebauten Aggregaten
- Sicherung der Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht
- Unterstützung bei der Entnahme der Geräte
- Unterstützung beim Aufbau der Wasserversorgung
- Unterstützung bei der Atemschutzüberwachung (auf Befehl)
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Verlastung der Geräte

Bereits an dieser Auflistung lässt sich erkennen, dass der Maschinist gerade in den ersten Einsatzminuten besonders gefordert ist. Um seinen Aufgaben gerecht zu werden ist daher, neben der erforderlichen Kenntnis über die Handhabung des Fahrzeugs, seiner Beladung und Einbaugeräte, auch ein hohes Verständnis für die Einsatzabläufe und somit der Priorisierung seiner Aufgaben erforderlich.

Abhängig von der örtlichen Lage, den taktischen Entscheidungen des Gruppenführers, sowie der verfügbaren Mannschaftsstärke, müssen einzelne Aufgaben unter Umständen mit einer anderen Priorität durchgeführt werden als diese in anderen Situationen erforderlich ist.

Beispielsweise kommt der Einsatzstellenbeleuchtung bei einem nächtlichen Verkehrsunfall eine höhere Bedeutung zu als bei einem Gartenhüttenbrand am Tag. Entsprechend muss zuerst die Stromversorgung, ggf. die Bedienung des Lichtmastes, sowie die Bereitstellung von Beleuchtungs-

gerät ganz klar vor der Inbetriebnahme der Pumpe für den ebenfalls nicht zu vernachlässigenden Brandschutz erfolgen. Wohingegen die Reihenfolge bei einer Brandbekämpfung mit Tageslicht entsprechend umgekehrt erfolgt. Jedoch muss der Maschinist stets auf Änderungen der Lage und die dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen achten und entsprechend reagieren, ohne dabei andere Aufgaben zu vernachlässigen.

Dabei ist die Verantwortung des Maschinisten besonders hoch. Sie beginnt bereits auf der Anfahrt zur Einsatzstelle mit den besonderen physischen und psychischen Anforderungen als Fahrer auf Alarmfahrten. Hier hat der Maschinist die alleinige Verantwortung für die Gesundheit der Mannschaft sowie die Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs und somit letztlich dem gesamten Einsatzserfolg. Denn trotz aller gebotenen Eile kann nur eine sicher an der Einsatzstelle angekommene Einheit ihre Wirkung entfalten.

Auch im weiteren Einsatzverlauf muss sich die Mannschaft auf den Maschinisten verlassen können. Insbesondere beim Innenangriff ist der vorgehende Trupp davon abhängig, stets eine ausreichende Wasserversorgung und den erforderlichen Druck zur Verfügung zu haben um seinen Einsatzauftrag zu erfüllen, aber auch seinen Selbstschutz sicherstellen zu können.

Auch nach dem Einsatz obliegt es dem Maschinisten, sicherzustellen, dass das Fahrzeug wieder in einen einsatzbereiten Zustand versetzt wird. Neben der vollständigen und korrekten Verlastung der Geräte, ist dabei die Sicherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit in seiner Verantwortung, die wiederum direkten Einfluss auf folgende Einsätze hat.

Daher ist nach der Ausbildung zum Maschinist eine regelmäßige Wahrnehmung der Funktion sowohl in Übungen, als auch im Einsatz erforderlich. Besonders bei Feuerwehren, die über mehrere Fahrzeugtypen und Fahrzeuggenerationen verfügen, ist eine häufige Auseinandersetzung mit der Technik und den unterschiedlichen Eigenschaften der Fahrzeuge notwendig. Gleichzeitig muss der Maschinist, wie bereits angedeutet, möglichst in gleichem Maße die Aufgaben der anderen Trupps kennen, um diesen bei ihren Aufgaben eine optimale Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Aufgaben des Maschinisten beschränken sich deshalb auch nicht auf die zuvor genannten, sondern können je nach Erfordernis darüber hinausgehen, z. B.:

- Funkkontakt mit der Leitstelle bzw. anderen Fahrzeugen
- Betreuung von (unverletzten) Personen
- Sichern gegen den fließenden Verkehr

Hinweis:

Diese zusätzlichen Aufgaben sollte ein Maschinist nur ausnahmsweise übernehmen, solange kein ausreichendes Personal an der Einsatzstelle vorhanden ist und er dadurch nicht in der Wahrnehmung anderer Aufgaben, insbesondere der Pumpenbedienung, beeinträchtigt ist.

Bei ABC-Einsätzen kommen dem Maschinisten gemäß FwDV 500 weitere spezielle Aufgaben zu. Hier unterstützt er neben der Entnahme der Geräte auch beim Anlegen der Sonderausrüstung. Zusätzlich macht er die Nachweisgeräte einsatzbereit und übernimmt deren Registrierung.

Beim Betrieb eines Dekon-Platzes (ab Dekon Stufe 2) unterstützt er auf Weisung, betreibt die Aggregate und ist für die Dokumentation zuständig.

Sofern bei Feuerwehren hierfür Sondergeräte vorgehalten werden, ist eine entsprechende zusätzliche Ausbildung und Übung, auch für den Maschinisten, erforderlich.

1.2 Rechtsgrundlagen

Lernziel:

Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wiedergeben können. Insbesondere sich bei Einsatzfahrten und Inanspruchnahme von Sonderrechten richtig verhalten können.

Der Maschinist muss das von ihm zu lenkende Löschfahrzeug beherrschen. Er muss wissen, dass er die technische Beladung auf Vollständigkeit zu überprüfen und festgestellte Mängel zu melden hat.

Lerninhalt:

Wesentliche Bestimmungen des Straßenverkehrsrechtes. Unfallverhütung beim Einsatz von technischem Gerät sowie beim Be- und Entladen des Feuerwehrfahrzeuges.

Die für den Zuständigkeitsbereich des Maschinisten betreffenden Unfallverhütungsvorschriften für den Einsatz- und Übungsdienst.

Kernpunkt:

Sonderrechte und das sogenannte Wegerecht bei Einsatzfahrten können aufgrund der §§ 35 und 38 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden, jedoch nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Sicherheit bei Einsatzfahrten kann nur durch wiederholende Übungsfahrten erreicht werden.

1.2.1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Straßenverkehr durch mehrere Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Jeder (Fußgänger, Radfahrer, motorisierter und unmotorisierter Fahrzeugverkehr) hat das Recht, sich auf öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu befinden oder zu bewegen. Selbstverständlich sind hierzu Normen und Regeln erforderlich.

Das Straßenverkehrsgesetz mit seinen Änderungen regelt Verkehrsvorschriften, Haftpflicht, Straf- und Bußgeldvorschriften, das Verkehrszentralregister, das Fahrzeugregister und das Fahrerlaubnisregister.

In diesem Gesetz wird dem Bundesminister für Verkehr das Recht gegeben, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Der Maschinist als Fahrer des Feuerwehrfahrzeugs muss neben anderen Gesetzesnormen die Straßenverkehrsordnung und einige allgemeine Regeln der Straßenverkehrszulassungsordnung kennen und sollte auch über die Rechtsauslegung der Gerichte Bescheid wissen.

1.2.2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Straßenverkehrsordnung ist nicht nur ein Instrument der Verkehrsregelung, sondern – vorrangig – auch ein Regelwerk zur Vermeidung von Unfällen. Bei circa 3.500 Verkehrstoten und über 390.000 Verletzten pro Jahr (2015) kommt dieser

Aufgabe eine besondere Bedeutung zu. Gerade bei der Einsatzfahrt ist es besonders wichtig, dass der Fahrer (Maschinist) des Einsatzfahrzeuges die allgemeinen Verkehrsregeln, Zeichen und Verkehrseinrichtungen kennt.

Die Grundregeln in § 1 der StVO sagen: **„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“**

Diese allgemeinen Regeln sind zu beachten und gelten auch für die Einsatzfahrt.

In §3 **„Geschwindigkeit“** der StVO wird nachfolgende Aussage getroffen: **„Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen ...“**



Um obige Forderungen zu erfüllen, sind Übungsfahrten unerlässlich. Übungsfahrten des Fahrzeugführers bringen mehr Sicherheit für Fahrer und Fahrzeug im Einsatz. Gerade bei Einsatzfahrten soll die Feuerwehr schnell am Einsatzort sein.

Der Fahrer hat deshalb besonders nachfolgende Voraussetzungen und Fakten zu beachten:

- Führerschein entsprechend der Fahrzeugklasse
- Guter Gesundheitszustand und körperliche Leistungsfähigkeit (kein Alkohol, nicht übermüdet)
- Besonnenes Verhalten (Reaktion anderer Verkehrsteilnehmer beachten)
- Kenntnis vom Fahrzeug und seiner Fahreigenschaften (Lenkhilfe, hoher Schwerpunkt, Anfahrhilfen, Antiblockiersystem, Automatikgetriebe u. a.)
- Straßenverhältnisse (Bundes-, Land-, Kreis- oder Ortsstraßen)
- Verkehrsverhältnisse (Berufsverkehr, hohe Fahrgeschwindigkeiten)
- Sicht- und Wetterverhältnisse (Regen, Schnee, Glatteis, Nebel, Tag, Nacht)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nur durch regelmäßige Schulung, vor allem aber durch Übungsfahrten Sicherheit erreicht wird und Unfälle vermieden werden.

Vor Übungsfahrten ist der betriebssichere Zustand des Feuerwehrfahrzeugs mittels Checkliste zu überprüfen.

Löschfahrzeug-Checkliste für Maschinisten	Beleuchtung vorn	Beleuchtung hinten und seitlich
Feuerwehr _____ Abteilung _____ Fahrzeugkennzeichen _____ Fahrzeugtyp _____	Fernlicht li/re <input type="checkbox"/> Abblendlicht li/re <input type="checkbox"/> Standlicht li/re <input type="checkbox"/> Fahrtrichtungsanzeiger li/re <input type="checkbox"/> Nebelscheinwerfer li/re <input type="checkbox"/> Warnblinkleuchten <input type="checkbox"/> Arbeitsstellenscheinwerfer <input type="checkbox"/> Sondersignale Blaues Blinklicht <input type="checkbox"/> Einsatzhorn <input type="checkbox"/> Feuerwehrschtaltung <input type="checkbox"/> Rückfahrwarner <input type="checkbox"/> Motor und Antrieb Kraftstoffanzeige <input type="checkbox"/> Ölstand Motor <input type="checkbox"/> Kühlfüssigkeitsstand <input type="checkbox"/> Scheibenwaschanlage <input type="checkbox"/> Ölstand Getriebe <input type="checkbox"/> Füllstand Harnstofflösung (wenn vorh.) <input type="checkbox"/> Fahrzeug und Aufbau Karosserie- und Aufbaus Schäden <input type="checkbox"/> Dachbeladung <input type="checkbox"/> Füllstand des Löschmittelbehälters <input type="checkbox"/> Gerätehalterungen <input type="checkbox"/> Reifen (Luftdruck, Profiltiefe, Alter) <input type="checkbox"/> Vollständigkeit der Beladung <input type="checkbox"/> Kontrolle kraftbetriebener Geräte <input type="checkbox"/> Kontrolle Feuerlöschkreiselpumpe <input type="checkbox"/> Trockensaugprobe FP <input type="checkbox"/> Anfahrhilfen (Schleuderketten) <input type="checkbox"/>	Schlussleuchte li/re <input type="checkbox"/> Bremsleuchte li/re <input type="checkbox"/> Rückfahrcheinwerfer <input type="checkbox"/> Fahrtrichtungsanzeiger li/re <input type="checkbox"/> Nebelschlussleuchte li/re <input type="checkbox"/> Warnblinkleuchten <input type="checkbox"/> Kennzeichenbeleuchtung <input type="checkbox"/> Seitliche Rückstrahler <input type="checkbox"/> Kontrollleuchten Geräteräume <input type="checkbox"/> Nebenantrieb <input type="checkbox"/> Feuerlöschkreiselpumpe <input type="checkbox"/> Führerhaus Rückspiegel li/re <input type="checkbox"/> Anfahrspiegel <input type="checkbox"/> Hupsignal <input type="checkbox"/> Scheibenwischer <input type="checkbox"/> Innenspiegel <input type="checkbox"/> Fahrtenschreiber <input type="checkbox"/> Fahrzeugpapiere <input type="checkbox"/> Betriebs- und Bedienungsanleitungen <input type="checkbox"/> Funkgerät(e) <input type="checkbox"/> Batterieladeerhaltung <input type="checkbox"/> Geräteverzeichnisliste <input type="checkbox"/> Bremsdruckanzeige <input type="checkbox"/> Fahrtenbuch <input type="checkbox"/>
Zeichen in den Kreisen: + = in Ordnung x = fehlerhaft / = entfällt		
Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____		
Alle Fahrten sind im Fahrtenbuch einzutragen.		

In §9 „Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren“ der StVO wird in Abs. 5 vorgeschrieben: **„Wer ein Fahrzeug fährt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.“**

Da beim Rückwärtsfahren (Anhängerbetrieb, Einfahrt in das Feuerwehrhaus) immer wieder Unfälle vorkommen, wird mit Recht auf das Einweisen hingewiesen.

Für den Fahrzeugführer gilt:

- Er darf nur rückwärts fahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden und Sachschaden nicht entstehen kann!
- Er hat sich, soweit erforderlich, von geeigneten Personen einweisen zu lassen!

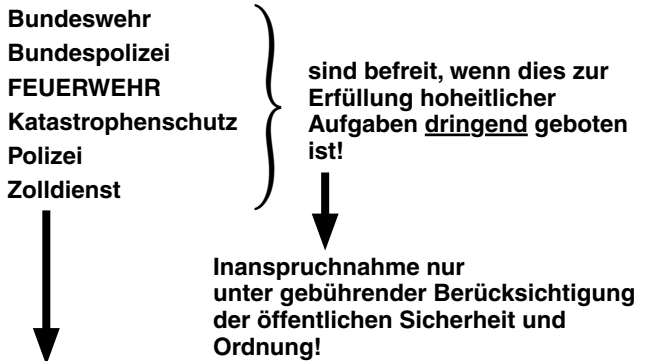
Für den Einweiser gilt:

- Er darf sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten!
- Er darf sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und einem Hindernis aufhalten!
- Er darf während des Einweisens keine andere Tätigkeit ausführen!

Der §35 der StVO „Sonderrechte“ und der §38 der StVO „Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht“ sind immer wieder Diskussionsthema, wenn es bei einer Einsatzfahrt zu einem Unfall oder beinahe zu einem Unfall gekommen ist. Es stellen sich nachfolgende Fragen:

- Was bedeuten Sonderrechte?
- Welchem Verkehrsteilnehmer stehen Sonderrechte zu?
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sonderrechte in Anspruch genommen werden dürfen?

§ 35 StVO Sonderrechte



Für Fahrzeuge des Rettungsdienstes gilt die Befreiung nur, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Die Sonderrechte erlauben, dass von den Vorschriften der StVO abgewichen werden darf beziehungsweise dass einzelne Vorschriften überhaupt nicht beachtet werden müssen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Es ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme der Sonderrechte zunächst überhaupt keine Auswirkung auf andere Verkehrsteilnehmer hat. Sie erlaubt lediglich, von den reinen Formalvorschriften der StVO abzuweichen. Andere Verkehrsteilnehmer müssen keinesfalls aktiv werden, sie müssen höchstens gewisse Verhaltensweisen dulden.

Ganz anders sieht es dagegen bei der Inanspruchnahme des Wegerechts aus. Aus dieser Bestimmung heraus werden die übrigen Verkehrsteilnehmer in die Pflicht genommen. Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn ordnet an: **„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“ (§38 Abs.1 StVO)**

Der Einsatzfahrer erhält zunächst keine Rechte. Erst, wenn die anderen auf ihr Recht verzichtet haben, darf der Einsatzfahrer sein Sonderrecht in Anspruch nehmen.

Sonderrechte sollen ermöglichen, dass die durch Gesetz und Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben auftragsgemäß erfüllt werden können. In §35 Abs.1 ist unter anderen die Feuerwehr von der Straßenverkehrsordnung befreit, wenn es **zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten** ist. **Hoheitliche Aufgaben** stellen die Pflichtaufgaben der Feuerwehr gemäß Feuerwehrgesetz Ba-Wü (§2 Abs.1) dar.

Eile erscheint dann **dringend geboten**, wenn die öffentlichen Aufgaben bei Beachtung der Verkehrsregeln nicht oder nicht ordnungsgemäß und nicht rasch erfüllt werden können. Es steht also das Sonderrecht nur in dringenden Not- und Eilfällen bei entsprechenden vorrangigen öffentlichen Aufgaben zu. Beispiele sind Menschenrettungen oder die Erhaltung be-



deutender Sachwerte. Sonderrechte stehen der Feuerwehr bei „normalen“ Übungsfahrten oder der Rückfahrt zum Feuerwehrhaus nach dem Einsatz nicht zu.

„Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.“ (§ 35 Abs. 8 StVO)

Merke:

Sonderrechte befreien nur von Pflichten, geben aber keine Vorrechte!

Die Einschränkungen in der Ausübung der Sonderrechte ergeben sich nicht nur aus der Vorschrift selbst, sondern sie stoßen sehr oft an natürliche Grenzen. Diese natürlichen Grenzen sind physikalische Gesetze, die durch Rechtsnormen nicht beeinflussbar sind. Durch Sonderrechte wird weder die Sicht besser, noch werden Anhaltewege kürzer. Es werden Fahrbahnen nicht breiter und Kurvenradien nicht größer.

Ein weiterer maßgeblicher Punkt bleibt leider oft unberücksichtigt. Durch die Ausübung der Sonderrechte wird die Leistungsfähigkeit der anderen Verkehrsteilnehmer nicht erhöht. Ganz im Gegenteil!

Viele Verkehrsteilnehmer werden unsicher und reagieren oft unlogisch und unverständlich.

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr bei Einsatzfahrten sind gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer (Polizei, Sanitätsdienst), die **auch** Sonderrechte haben und ebenfalls zu einer anderen oder der gleichen Einsatzstelle müssen.

Merke:

Die Einsatzfahrt mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ist ebenfalls an hoheitliche Aufgaben geknüpft und es muss höchste Eile geboten sein. Wird nur blaues Blinklicht betätigt, besteht für die anderen Verkehrsteilnehmer kein Zwang, für das Einsatzfahrzeug freie Bahn zu schaffen. Blaues Blinklicht gewährt keinen Vorrang.

§ 38 StVO Blaues und gelbes Blinklicht

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um:

- Menschenleben zu retten
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden
- flüchtige Personen zu verfolgen
- bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen!“

Das blaue Blinklicht darf allein (ohne Einsatzhorn) zur Warnung an Unfall- und sonstigen Einsatzstellen verwendet werden; ferner bei Begleitung von Fahrzeugen oder geschlossenen Verbänden.

Gegen missbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht an den damit ausgerüsteten Fahrzeugen ist stets einzuschreiten!

1.2.3 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Feuerwehrfahrzeuge unterliegen der Zulassungs-, der Untersuchungspflicht in regelmäßigen Zeitabständen sowie sonstigen allgemeinen Bau- und Betriebsvorschriften. Zur Einhaltung ist der Fahrzeughalter (Gemeinde) verantwortlich. Er darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das **Fahrzeug**, die **Beladung** oder die **Besatzung** nicht vorschriftsmäßig ist.

Zum Beispiel dürfen nur so viele Feuerwehrangehörige mitfahren, wie Sitzplätze vorhanden sind.

1.2.4 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

In § 4 der FeV wird auf die Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen verwiesen. Es wird angeordnet:

„Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis ...“

Dies gilt selbstverständlich auch für die Fahrt von und zum Einsatzort mit Feuerwehrfahrzeugen. Je nach zulässiger Gesamtmasse ist die Fahrerlaubnis der Klasse B, C1 oder C erforderlich (früher Führerscheinklasse 2 und 3).

Zu beachten ist, dass die Fahrerlaubnis gemäß § 23 FeV nur für folgende Zeiträume erteilt wird:

- Klasse C1, C1E bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach nur für fünf Jahre,
- Klasse C, CE für fünf Jahre.

Auf Antrag des Führerschein-Inhabers wird die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis nach Erfüllung bestimmter gesetzlicher Anforderungen um fünf Jahre verlängert.

Seit Januar 2011 besteht unter anderem für die Angehörigen der Feuerwehren in Baden-Württemberg die Möglichkeit, eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,75 t nach organisationsinterner Ausbildung und Prüfung zu erhalten. Hierbei sind die landesrechtlichen Vorgaben (Fahrberechtigungs-gesetz und Fahrberechtigungsverordnung) maßgebend.

Sonderregelungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse werden folgen.

1.2.5 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Nach § 1 des Feuerweggesetzes ist die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Träger der für die Feuerwehr zuständigen Unfallversicherung ist ein Gemeindeunfallversicherungsverband oder eine Feuerwehrunfallkasse. Sie stellen zum Schutz der Versicherten (Feuerwehrangehörige) Unfallverhütungsvorschriften auf, die befolgt werden müssen.

Mit diesen Unfallverhütungsvorschriften, die gemäß § 1 der UVV Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49) für Feuerwehreinrichtungen und den Feuerwehrdienst gelten, werden wir uns, soweit sie den Maschinisten betreffen, bei den praktischen Übungen befassen.

Merke:

Unfallverhütungsvorschriften dienen der eigenen Sicherheit!

Geräte und Fahrzeuge müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie müssen entsprechend den Regeln der Technik (Normen, Bestimmungen, Richtlinien) beschaffen sein. Schadhafte Geräte und Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

Werden Schäden festgestellt, so müssen diese unverzüglich dem Gerätewart angezeigt werden, damit sie so bald als möglich behoben werden können.

Als persönliche Ausrüstung wird der Maschinist als Fahrer des Löschfahrzeugs auf der Einsatzfahrt neben den Feuerwehrsicherheitsschuhen, der -hose und der Einsatzjacke den Feuerwehrhelm mit Nackenschutz tragen. Das Tragen des Feuerwehrhelms kann auf örtlicher Ebene auch anders geregelt sein. Die Schutzhandschuhe trägt er später an der Einsatzstelle. Nachfolgende Regeln und Merksätze hat der Maschinist nach obiger UVV zu beachten:

- Beim Ausfahren aus Feuerwehrhäusern ist besondere Vorsicht geboten.
- Der Maschinist hat das Feuerwehrfahrzeug im Feuerwehrhaus so abzustellen, dass auf allen Seiten des Fahrzeugs ausreichend Verkehrsweg (mindestens 0,5 m) freibleibt.
- Geräte und Ausrüstungsgegenstände müssen sicher aufbewahrt beziehungsweise gelagert werden, dass sie ungehindert entnommen werden können und sich während der Fahrt nicht unbeabsichtigt lösen.
- Verbrennungsmotoren dürfen im Freien bei Dauerbetrieb nur eingesetzt werden, wenn Abgasschläuche verwendet werden. Beim Betrieb in geschlossenen Räumen müssen die Abgase mittels Abgasschlauch oder durch geeignete Lüftung abgeführt werden.
- Beim Anwerfen von Verbrennungsmotoren mit der Hand muss die Anwerfvorrichtung mit einer selbsttätig wirkenden Rückschlagsicherung versehen sein. Trotzdem soll die Anwerfkurbel mit oben liegendem Daumen angefasst werden.

An dieser Stelle wird auf den Ordner *„Sicherheit im Feuerwehrdienst – Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (DGUV Information 205-010)* der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hingewiesen. Insbesondere sind dies die Blätter A4 und C1 bis C6, die für den Maschinisten neben allen anderen besonders wichtig sind.

1.2.6 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Feuerwehrdienstvorschriften regeln die Ausbildung der Feuerwehren und bestimmen die Art und Weise, wie eine feuerwehrtaktische Einheit zu arbeiten hat beziehungsweise Sonderfunktionen durchzuführen sind. Bei Werkfeuerwehren kann wegen ihrer speziellen Ausrüstung und Risiken eine ergänzende Ausbildung erforderlich sein.

Gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ fährt der Maschinist das Fahrzeug und bedient die Feuerlöschkreiselpumpe, sonstige Pumpen sowie Sonderaggregate. Er unterstützt beim Aufbau der Wasserversorgung und auf Befehl bei der Atemschutzüberwachung.

Der Maschinist hilft den Trupps beim Entnehmen der Geräte, besonders legt er bei der Wasserentnahme aus offenem Gewässer die Kupplungsschlüssel (wenn erforderlich), Saugkorb, Saugschutzkorb sowie Halte- und Ventilleine bereit. Nach FwDV 1 ist die Halteleine nicht mehr erforderlich. Es wird jedoch insbesondere bei fließenden Gewässern und in Schächten empfohlen, wie bisher die Halteleine zu verwenden. Der Maschinist kuppelt die Schlauchleitungen an die Feuerlöschkreiselpumpe an und bedient sie. Bei Benutzung der Halteleine schlägt er sie an einem festen Punkt (Schäkel, Geländer, Schutzbügel) an.

Nach dem Befehl „Zum Abmarsch fertig!“ setzt der Maschinist die Feuerlöschkreiselpumpe außer Betrieb, überzeugt sich, dass alle Geräte vorhanden und ordnungsgemäß verlastet sind, dass die Geräteräume geschlossen sind und das Fahrzeug fahrbereit und in verkehrssicherem Zustand ist. Mängel an den Einsatzmitteln meldet der Maschinist an den Einheitsführer. Darauf meldet er „Fahrzeug fahrbereit!“

Entsprechend der FwDV 10 „Die tragbaren Leitern“ unterstützt der Maschinist beim Entnehmen oder Beladen der Leiter (z. B. Steck- oder Schiebleiter).

1.2.7 Fahrzeugaufstellung und -absicherung

Einsatzstellen im Verkehrsraum sind zwangsläufig mit Gefährdungen für und durch andere Verkehrsteilnehmer verbunden. Die Sicherheit zu rettender Personen und eingesetzter Einsatzkräfte erfordert deshalb besondere Maßnahmen.

Grundsätzlich ist nach Weisung des Zug- oder Gruppenführers die Fahrzeugaufstellung und -absicherung durchzuführen. Im Einzelnen sind nachfolgende Grundregeln zu beachten:

- Fahrzeugaufstellung außerhalb des Gefahrenbereichs
- Sicherung und Absperrmaßnahmen sind mit äußerster Vorsicht durchzuführen.
- Der Anfang der Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach den möglichen Höchstgeschwindigkeiten herannahender Verkehrsteilnehmer.
- Nicht vor Zu- und Durchgängen sowie Zu- und Durchfahrten das Fahrzeug aufstellen.
- Nicht in Grundstücke einfahren (Ausnahme Feuerwehrzufahrten).
- Nach Möglichkeit das Feuerwehrfahrzeug auf der Einsatzstellenseite aufstellen.
- Ausreichend Entwicklungsraum für die eigene Löschgruppe freihalten.
- Aufstellung möglichst nahe der Wasserentnahmestelle.
- An Einsatzstellen im Verkehrsraum ist die vorgeschriebene Warnkleidung zu tragen.

1.3 Lernerfolgskontrolle

1. Was gehört zu Ihren Aufgaben als Maschinist ?

- a) Festlegen der Fahrzeugaufstellung
- b) Fahren des Einsatzfahrzeuges
- c) Unterstützung bei der Entnahme der Geräte
- d) Stellen von tragbaren Leitern
- e) Feuerlöschkreiselpumpe bedienen
- f) Fahrzeugabsicherung mit blauem Blinklicht und Warnblinker
- g) Verantwortung für die korrekte Verlastung der Geräte

2. Welche Aussagen treffen zu? Der Maschinist ...

- a) ... trägt eine besondere Verantwortung für den Einsatzerfolg.
- b) ... kann für die Erkundung der Einsatzstelle eingesetzt werden.
- c) ... erhält stets einen expliziten Befehl mit seinem Auftrag.
- d) ... sollte die Aufgaben der Trupps ebenfalls beherrschen.
- e) ... muss sich mit dem Fahrzeug und der Beladung besonders gut auskennen.
- f) ... sollte die Funktion regelmäßig in Übungen wahrnehmen.

3. Welche Rechtsgrundlagen müssen beachtet werden, wenn der Maschinist als Fahrer eines Löschfahrzeuges zur Einsatzstelle fährt?

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

4. In § 35 wird u. a. die Feuerwehr von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) befreit. Bei welchen Bedingungen trifft dies zu?

- a) Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
- b) bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- c) bei öffentlichen Notständen durch Naturereignisse, Einstürzen, Unglücksfällen u. dgl.
- d) Eile ist dringend geboten.
- e) bei Maßnahmen zur Brandverhütung (zum Beispiel Feuersicherheitswachdienst)

5. Was ist zu beachten, wenn Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden?

- a) Blaues Blinklicht alleine zur Warnung genügt.
- b) Blaues Blinklicht und Einsatzhorn müssen eingeschaltet sein.
- c) Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

6. In § 38 der StVO wird die Verwendung von blauem und gelbem Blinklicht angesprochen. Welche Aussage ist richtig?

- Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn
- a) höchste Eile geboten ist.
 - b) Menschenleben zu retten sind.
 - c) schwere gesundheitliche Schäden an Menschen abzuwenden sind.
 - d) bedeutende Sachwerte zu erhalten sind.
 - e) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn ordnet an, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben.
 - f) Blaues Blinklicht allein dient nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen.

7. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass der Maschinist als Fahrer eines Löschfahrzeuges jede Situation beherrscht?

- a) Führerschein entsprechend der Fahrzeugklasse
- b) guter Gesundheitszustand und körperliche Leistungsfähigkeit
- c) regelmäßige Übungsfahrten
- d) Kenntnisse über das Löschfahrzeug und seine Fahreigenschaften

8. Als Maschinist stellen Sie fest, dass Teile der Ausrüstung beziehungsweise Geräte des Löschfahrzeuges Schäden und Mängel haben. Was veranlassen Sie?

- a) unverzüglich Meldung an den Leiter der Feuerwehr beziehungsweise dessen Beauftragten (Gerätewart)
- b) Meldung an Gerätewart beim nächsten Übungsabend
- c) keine Meldung, da Reparaturen Sache des Gerätewarts sind

Lernerfolgskontrolle interaktiv

<https://t1p.de/3rilt>



Lösungen

- 1. b); c); e); f); g)
- 2. a); d); e); f)
- 3. a) Feuerweggesetz Baden-Württemberg
b) Straßenverkehrsordnung (StVO)
c) Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
d) Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“
e) Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- 4. a); b); c); d)
- 5. b); c)
- 6. a); b); c); d); e); f)
- 7. a); b); c); d)
- 8. a)